



BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN WOLFSGASSE, HIRTENGASSE UND ROSSMARKT IN SCHWEINFURT

MASSTAB 1:500 NR. A 8a+b

- PLANUNG-BEREICH
- VORH. GEBL.
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- LÄSSEN FÜR ANLIEFERUNG-VERKEHR (GEMEINSCHAFTS-ANLAGE GEM. ART. 69 BAY. BO) MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG)
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- FUSSGÄNGERDURCHGANG (ANKADEN)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGRUPPEN, ODER ABGRENZUNG DER MASS-DES-NUTZUNG INNERHALB EINER BAUGRUPPE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSS- ZWINGEND FESTGESETZT
- FLD FLACHDACH
- DN-48° DACHNEIGUNG 48°
- 6.00 VORGE-CHRIBENE MASSE
- DURCHF. ZWINGEND FESTGESETZT
- VORHANDENE BEBAUUNG
- GEM. ANTE BEBAUUNG
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG: DAS GEBIET INNERHALB DES PLANUNGSBEREICHES WIRD ALS KEINGEBIET (MK) GEM. § 1 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG FESTGESETZT. AUSNAHMEN WESEN KÖNNEN WOHNUNGEN, DIE NICHT UNTER § 7 ABS. 2 NR. 6 BAUNUTZUNG VERORDNUNG FALLEN, IN DEN OBERGESCHOSSEN ZUGELASSEN WEIDEN.
2. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGESETZT: A) DURCH BAULINIEN B) DURCH FESTSETZUNG DER ZAHL DER VOLLGESCHOSS
3. FÜR DAS GEBIET WIRD DIE GESCHLOSSENE BAUWEISE FESTGESETZT.
4. BESTANDTEIL DIESER BEBAUUNGSPLANES SIND DIE DARGESTELLTEN STRASSEN-ABWICHLUNGEN MIT DEN FESTSETZUNGEN DER TRAU- UND FRISTHÖHEN UND DEN SICH DARAUS ERGEBENDEN DACHNEIGUNGEN. BEI DEN IM BEBAUUNGSPLAN VORGEZEICHNETEN EINGESCHOSSEN RÜCKWÄRTIGEN AMBAUTEN WIRD DIE TRAUHÖHE = OBERKANTE FUSSBODEN 1. OBERGESCHOSS DES DAZUGEHÖRIGEN VOR-DECKENDES FESTGESETZT.
5. DACHGAUPEN SIND NUR ZULÄSSIG BEI EINER DACHNEIGUNG $\geq 40^\circ$; DACHGAUPLÄNGE ZUSAMMEN MAX. 1/2 DER BAUKÖRPERLÄNGE.
6. KNIESTÖCKE SIND UNZULÄSSIG.

AUFGESTELLT AM 15. 3. 1966 ANERKANNT AM
 STADTPLANUNGSAMT BAUVERWALTUNG
 (DIPL. ING. GUTSCHMIDT) (DIPL. ING. LÜDRE)
 STADTBAUAMT BERUFSM. STADTRAT
 SACHBEARBEITER: GEZ.: SÖDER

CENEHMIGT DURCH DEN VERWALTUNGS- UND BAUAUSSCHUSS AM 21. MAI 1971
 BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT AM 28. MAI 1971

(WICHTERMANN) OBERBÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN
 Mit / Ohne Auflagen genehmigt gemäß § 11 BBauG mit RB vom 19. April 1973, Nr. 1078-97a/1/1
 Schweinfurt, den 10. April 1973
 Regierung von Unterfranken